

## Gesetzliche und ministerielle Bestimmungen.

### I. Besoldungs-Verhältnisse der Leiter und Lehrer der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen.

#### A. Anstalten, welche vom Staate allein zu unterhalten sind oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung<sup>1)</sup> zusteht.

(Normal-Etat vom 4. Mai 1892, Centralbl. S. 644, Nachtrag dazu vom 16. Juni 1897,  
Centralbl. S. 663, zweiter Nachtrag vom 5. April 1899, Centralbl. S. 431 und dritter  
Nachtrag vom 10. April 1900, Centralbl. S. 532.)

#### I. Leiter der Vollanstalten:

a. in Berlin:	Anfangsgeh.	nach 3	nach 6	nach 9 Dienstjahren
	6000	6400	6800	7200 M

b. in den Orten der I. Servisklasse oder mit mehr als 50000 Civileinwohnern:

Anfangsgeh.	nach 3	nach 6	nach 9	nach 12	nach 15 Dienstjahren
5100	5600	6000	6400	6800	7200 M

c. in allen übrigen Orten:

Anfangsgeh.	nach 3	nach 6	nach 9	nach 12	nach 15 Dienstjahren
4800	5300	5700	6100	6500	6900 M

#### II. Leiter von Nichtvollanstalten:

a. in Berlin, in den Orten der I. Servisklasse und in den Orten mit  
mehr als 50000 Civileinwohnern:

Anfangsgeh.	nach 3	nach 6	nach 9	nach 12	nach 15 Dienstjahren
4800	5100	5400	5700	6000	6300 M

b. in den übrigen Orten:

Anfangsgeh.	nach 3	nach 6	nach 9	nach 12	nach 15 Dienstjahren
4500	4800	5100	5400	5700	6000 M

<sup>1)</sup> Es sind dies die 6 Anstalten landesherrlichen Patronats: Berlin S. h., Stettin M. R.,  
Siegens R. A., Magdeburg P.äd., Porta, Ziefeld und die 3 Stiftischen Anstalten:  
Jülichau, Rietberg, Düren G.